

Antrag nach § 20 Abs. 6 WaffG:
Ausnahme von der Blockierpflicht für Erbwaffen

| | |
|--------------------------------------|--|
| Antragsteller(in) (Name, Vorname) | |
| Straße und Wohnort | |

Ich beantrage die Zulassung einer Ausnahme von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 7 Waffengesetz (WaffG) für folgende Waffen: (ggf. bitte Zusatzblatt verwenden)

| Waffe | Kaliber | Hersteller / Modell | Herstellungs-Nr. | eingetragen in WBK Nr. |
|-------|---------|------------------------|------------------|---------------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

aus dem Nachlass von

| | |
|----------------|--|
| Name, Vorname | |
| verstorben am: | |

Begründung:

- Entsprechende Blockiersysteme sind derzeit noch nicht vorhanden.
- Die Waffe(n) ist / sind Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 WaffG oder soll(en) es werden.

Wird eine Ausnahme beantragt, weil entsprechende Blockiersysteme noch nicht erhältlich sind, so kann die Ausnahme nur so lange zugelassen werden, bis das passende Blockiersystem für die jeweilige Waffe auf dem Markt ist. Ist dies der Fall, so ist der Erbe verpflichtet, ein Blockiersystem unverzüglich einbauen zu lassen.

Das Informationsblatt zur Blockierpflicht habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift Antragsteller(in): _____

Entscheidung über den Antrag: (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Entsprechende Blockiersysteme sind derzeit NICHT erhältlich
(<http://www.ptb.de/de/org/1/13/133/blockiersysliste.htm>)

Die Waffe(n) sind bzw. werden Bestandteil folgender kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 WaffG:
Sammelgebiet: _____

Name des Sammlers: _____

Die Ausnahme nach § 20 Abs. 6 WaffG wird bis zum**zugelassen**.
Die Ausnahmegenehmigung erlischt, sobald entsprechende Blockiersysteme auf den Markt kommen. Die Waffe(n) muss/müssen dann unverzüglich mit einem Blockiersystem versehen werden.

Die Ausnahme nach § 20 Abs. 6 WaffG wird unbefristet **zugelassen**, da die Waffe(n) Bestandteil der o. g. kulturhistorischen Sammlung sind bzw. werden.

Die Ausnahme nach § 20 Abs. 6 WaffG kann **nicht zugelassen** werden.

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter(in): _____

Informationsblatt zum Antrag nach § 20 Abs. 6 Waffengesetz (WaffG): Ausnahmen von der Blockierpflicht für Erbwaffen

Seit 01.04.2008 müssen Erben einer Schusswaffe die Waffe durch ein Blockiersystem sichern, sofern sie ein waffenrechtliches Bedürfnis nicht nachweisen können (§ 20 WaffG). Diese Regelung gilt gemäß Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15.05.2009 für **alle** Erben von Schusswaffen – auch wenn der Erbfall bereits vor dem 01.04.2008 eintrat.

Für die Sicherung dürfen nur Blockiersysteme verwendet werden, die von der Physikalisch-Technischen Prüfungsanstalt zertifiziert wurden. Gegenwärtig wurden aber noch nicht für alle Waffenarten und Kaliber Zertifizierungen erteilt.

Kann ein Erbe kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen, möchte aber die ererbte Waffe behalten und ist für die besagte Waffe noch kein zertifiziertes Blockiersystem auf dem Markt, bedarf der Erbe einer Ausnahme nach § 20 Abs.6 WaffG. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular „Antrag nach § 20 Abs. 6 WaffG“. Die Ausnahme wird grundsätzlich so lange zugelassen, bis ein entsprechendes Blockiersystem erhältlich ist.

Kommt ein zertifiziertes Blockiersystem für die betreffende Waffe auf den Markt, so muss der Erbe unverzüglich ein solches in die Waffe einbauen lassen.

Der Einbau des Blockiersystems erfolgt bei einem zugelassenen Waffenhersteller oder Waffenhändler. Der Einbau des Blockiersystems muss bei der Waffenbehörde nachgewiesen werden. Die Waffenbehörde trägt in die Waffenbesitzkarte ein, welche Waffen mit einem Blockiersystem gesichert wurden.

Ein Ausbau des Blockiersystems (z. B. zum Verkauf der Waffe an einen Berechtigten) ist wiederum nur bei einem zugelassenen Waffenhersteller oder Waffenhändler möglich.

Auch für Erbwaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 WaffG sind oder werden sollen, kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 6 WaffG zugelassen werden.

Munition:

Kann der Erbe kein Bedürfnis geltend machen, muss vorhandene erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden. Möchten Sie auf Waffen oder Munition endgültig verzichten, so können diese bei uns zur Vernichtung abgegeben werden.

Gelagerte Munition kann ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen!